

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 18 (1927)

Heft: 3-4

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Décisions d'ordre judiciaire et administratif concernant la police des denrées alimentaires et objets usuels

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Décisions d'ordre judiciaire et administratif concernant la police des denrées alimentaires et objets usuels.

Cour de Cassation pénale du Tribunal fédéral.

Jugement du 10 mars 1927.

« *Négligence.* »

Le berger A. a reconnu avoir mouillé le lait à l'insu de son patron B. Il alléguait que celui-ci lui ayant fait des reproches sur la diminution de la production laitière, il avait allongé le lait pendant une quinzaine de 60% d'eau environ pour arriver aux mêmes quantités que précédemment. A. a été condamné à 8 jours de prison, B. à 250 francs d'amende. Contre cet arrêt B. s'est pourvu à la Cour de Cassation pénale du Tribunal Fédéral en contestant d'avoir été négligent.

Considérant en droit.

Quant au fond, la seule question est de savoir si l'instance cantonale a reconnu à tort le recourant coupable de négligence; autrement dit, B. aurait-il dû découvrir la fraude s'il avait usé de l'attention commandée par les circonstances et par sa situation personnelle?

Le recourant déclare lui-même que le berger A. ne lui donnait pas satisfaction, que sa traite était incomplète ou défectueuse et qu'il lui en a fait le reproche. A. en convient, et il appert du carnet de laiterie qu'effectivement la production laitière de B. a diminué pendant la seconde moitié d'octobre 1926, soit après l'entrée en service du berger. Dès le 31 octobre la quantité est allée en augmentant pour atteindre le 10 novembre un chiffre dépassant le maximum obtenu dans la première moitié d'octobre.

Ce changement subit a dû surprendre le recourant, d'autant plus qu'avant d'engager A. il avait traité lui-même ses vaches et savait par conséquent la quantité de lait qu'elles pouvaient normalement donner. Aussi bien B. ne conteste pas avoir constaté l'augmentation, mais il prétend avoir pu sans négligence, l'attribuer à une double cause: régime modifié de l'alimentation du bétail et meilleure traite. L'instance cantonale constate que B. « n'a fourni aucune justification » de la première de ses allégations. Cette constatation lie le Tribunal Fédéral, car il appartenait à la Cour de Justice d'apprécier la crédibilité des témoins entendus. Au reste, A. a simplement déclaré que son patron attribuait la différence à l'alimentation, sans en préciser la nature, et le brigadier de police C. ne fait que relater les explications données par B. et son

berger. D'après son rapport, B. n'aurait d'ailleurs pas attribué le rendement plus fort au régime de betteraves et de tourteaux, mais « à une suralimentation de son bétail du fait qu'il allait au pâturage et qu'en outre il (B.) forçait la dose de la nourriture ».

Reste la seconde cause d'augmentation alléguée par le recourant: meilleure traite. Il saute aux yeux qu'à elle seule cette cause ne pouvait produire en si peu de temps un résultat aussi important.

L'attention du patron aurait donc du être éveillée et il eût été de son devoir de contrôler le travail du jeune domestique qu'il venait d'engager et qui ne lui paraissait ni très consciencieux ni très habile. Le producteur de lait qui, dans des circonstances telles que celles de la cause actuelle, n'exerce pas une surveillance particulière pour empêcher toute fraude, se rend coupable de négligence. C'est lui qui met le lait en vente et qui est responsable de sa bonne qualité. Il ne lui est permis de se fier à ses employés qu'après en avoir constaté l'honnêteté, et lorsqu'il n'a, d'ailleurs, aucun motif spécial de s'occuper personnellement de la chose.

Le recours est rejeté.

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 31. März 1927.

Formfehler bei der Probenentnahme als Freisprechungsgrund.

An einer Milchsammelstelle wurden vom Ortsexperten im Beisein eines Landjägers Milchproben erhoben. Die einzelnen Proben wurden nummeriert und die Nummern im Erhebungsrapport dem Namen des betreffenden Lieferanten beigesetzt. Die Probeflaschen wurden verkorkt in eine Kiste verpackt, letztere versiegelt und dem kantonalen Laboratorium eingesandt. Die Flaschen selbst waren nicht versiegelt. Die Erhebungsrapporte wurden nur vom Ortsexperten und vom Landjäger unterzeichnet (vom Landjäger an Stelle des Lieferanten).

Die Untersuchung ergab für die auf den Namen des Lieferanten A. eingetragene Milchprobe einen Wasserzusatz von mindestens 12%; er wurde daher vom Gemeinderat mit Fr. 40.— gebüsst. Das Bezirksgericht Reyath hob diese Bussverfügung auf, weil in Verletzung des eidg. Reglements über die Probeentnahmen die Flaschen nicht versiegelt und der Erhebungsrapport nicht vom Milchbesitzer oder seinem Vertreter (der Ehefrau, welche die Milch hergebracht hatte) unterzeichnet worden sei. Gegen dieses Urteil erhob die Staatsanwaltschaft Schaffhausen Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

2. Das eidg. Reglement vom 29. Januar 1909 betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestimmt:

Art. 3. Bei der Entnahme von Proben soll der Besitzer der Ware oder ein Familienmitglied oder ein Angestellter des Besitzers anwesend sein.

Art. 5. In jedem Falle ist dem Besitzer der Ware auf sein Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zu überlassen. Der Besitzer oder dessen Stellvertreter ist darauf aufmerksam zu machen, dass er das Recht hat, eine solche Probe zu verlangen.

Art. 12. Jede Probe ist sogleich nach ihrer Entnahme mit einer Nummer zu bezeichnen

Bei jeder Entnahme von Proben ist ein Erhebungsrapport abzufassen, welcher das Datum und den Ort der Probenentnahme, die Nummer und die Art des Verschlusses (Siegel, Plombe etc.) der Probe, den Namen des Besitzers der Ware beziehungsweise des Geschäftsinhabers enthalten soll. Dieser Erhebungsrapport ist sowohl von dem die Probe erhebenden Beamten als auch von dem Besitzer der Ware oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Art. 13. Die Proben, welche durch dritte Hand gehen, sind zu verschnüren und durch amtliches Siegel oder Plombe zu verschliessen und zwar in einer Weise, dass die Ware ohne Verletzung des Siegels (Plombe) nicht verändert werden kann.

Der Siegelabdruck soll deutlich sein. Farbstempel dürfen als Siegel nicht verwendet werden.

Dem Besitzer ist auf Wunsch gestattet, auf den erhobenen Proben auch sein Siegel anzubringen.

Die beim Kassationsbeklagten erhobene Milchprobe wurde dem kantonalen chemischen Laboratorium zur Untersuchung eingesandt. Sie ging also durch dritte Hand und hätte mithin nach Art. 13 versiegelt werden sollen, was nicht geschehen ist. Ebenso wurde Art. 12, wonach der Erhebungsrapport ausser von dem die Probe erhebenden Beamten auch vom Warenbesitzer oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden soll, verletzt. Denn als Vertreter kann normalerweise nur das Familienglied oder der Angestellte des Besitzers gelten, welcher nach Art. 3 zugezogen war und nun unterschriftlich bezeugen soll, dass diese und die andern Formvorschriften beobachtet worden sind. Zu diesem Schlusse führt auch Art. 5, nach welchem der Besitzer oder sein Vertreter auf das Recht, eine zweite Probe für sich zu verlangen, ausdrücklich aufmerksam gemacht werden muss. Würde allgemein der Landjäger als Vertreter gelten, so hätte diese Vorschrift keinen Sinn, zumal dieser als Organ der Lebensmittelpolizei, mithin des allenfalls die Anklage erhebenden Gemeinwesens wohl nicht befugt ist, für die beklagte Gegenpartei auf ein ihr zustehendes Privatrecht zu verzichten. Ob der Landjäger ausserordentlicherweise da, wo ein urteilsfähiger Familienangehöriger oder Angestellter nicht rechtzeitig herbeigerufen werden kann, zur Vertretung des Warenbesitzers berechtigt sei, kann dahingestellt bleiben; denn hier wurde die Milch von der Ehefrau des Kassationsbeklagten gebracht.

3. Die Nichtbeachtung der Formvorschriften hat nach der Praxis (BGE 44-I-S. 194) die Unwirksamkeit der Probenentnahme (ohne die eine Verurteilung nicht stattfinden darf) zur Folge, sofern nicht die durch das vorschriftswidrige Vorgehen bedingte Minderung des Beweiswertes der Probe im nachfolgenden Gerichtsverfahren anderswie behoben, der Schuldbeweis nicht trotzdem in gleich sicherer Weise erbracht werden kann. Das eidgenössische Reglement über die Probenentnahme beruht nun auf dem Gedanken, eine Verurteilung dürfe nicht schon auf Grund der richterlichen Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, sondern erst dann erfolgen, wenn für die Richtigkeit dieser Ueberzeugung bestimmte objektive Garantien erbracht worden sind. Insbesondere setzt die Verurteilung die Gewähr dafür voraus, dass der die Probe erhebende Beamte und die Nachinhaber der Probe sich keine Verwechslung oder Veränderung derselben haben zu schulden kommen lassen. Dieser Beweis wird nach dem Reglement durch das unterschriftliche Zugeständnis des Wareninhabers oder seines Stellvertreters dafür erbracht, dass vor seinen Augen die Probe seiner Ware entnommen, mit der im Erhebungsrapport seinem Namen beigesetzten Nummer versehen und — wenn sie durch Dritthand geht — versiegelt worden sei. Dass diese Massnahme auch zum Schutze des Warenbesitzers gegenüber dem die Probe erhebenden Beamten gedacht ist, folgt aus der dem ersteren erteilten Befugnis, eine zweite Probe für sich zu verlangen und die erste Probe mit seinem eigenen Siegel zu versehen, wozu letzteres wenigstens nur die Sicherung gegen eine nachträgliche Auswechslung oder Veränderung der Entnahme durch den Beamten selbst verstanden werden kann. Das Fehlen der Siegelung und der Unterschrift könnte also nur dadurch wettgemacht werden, dass andere Umstände eine Verwechslung oder Veränderung der Probe durch den sie erhebenden Beamten oder die Nachinhaber (auf dem Wege zum Kantonschemiker) ausschliessen, wobei davon auszugehen ist, dass die eingetretene Beweisminderung nur durch ausserhalb des polizeilichen Erhebungsverfahrens liegende Tatsachen und nicht schon durch die Beobachtung der übrigen Reglements Vorschriften als behoben gelten kann; denn letzterenfalls würde die Verurteilung erfolgen, trotzdem nicht alle vom Reglement gewollten Beweissicherheiten erbracht worden sind.

Die Kassationsklägerin glaubt nun, die mangelnde Unterzeichnung des Erhebungsrapportes für den Kassationsbeklagten sei in ihren Wirkungen durch die Unterschrift des Landjägers ersetzt worden. Sie übersieht dabei, dass die Unterschrift eben Gewähr bieten soll für die richtige Probenerhebung durch die Organe der Lebensmittelpolizei und dass somit nicht auf deren Amtszeugnis allein abgestellt werden darf. Der Landjäger ist nun aber wenigstens dort, wo er von Amtes wegen (und nicht nur ausserordentlicherweise zur Wahrung der Interessen eines nicht anwesenden oder richtig vertretenen Warenbesitzers) beigezogen wird,

ebenfalls Organ der Lebensmittelpolizei. Seinem Zeugnis gegenüber müssen deshalb die gleichen Garantien erbracht werden wie gegenüber dem des Ortsexperten. Die Anerkennung seiner Unterschrift als vollwertigen Ersatz für die des Warenbesitzers würde bedeuten, dass man sich entgegen dem Reglement mit dem Amtszeugnis der Lebensmittelpolizeiorgane begnügt. Es fehlt also (da nach den Akten die Ehefrau auch im Gerichtsverfahren kein entsprechendes Zugeständnis gemacht hat) die vom Reglement verlangte Gewähr dafür, dass wirklich die beanstandete Probe Nr. 20 vor den Augen der Vertreterin des Kassationsbeklagten dessen Milch entnommen und ohne vertauscht oder verändert zu werden verschlossen worden sei.

Im fernerem nimmt die Kassationsklägerin zu Unrecht an, die fehlende Siegelung der Probeflaschen sei in ihren Wirkungen durch diejenige der Transportkiste ersetzt worden. Diese Siegelung bot wohl genügende Sicherheit dafür, dass auf dem Transport bis zum kantonalen chemischen Laboratorium die Proben nicht verwechselt oder verändert worden sind, nicht aber dafür, dass im Laboratorium selbst vor Uebergabe der Flaschen an den Chemiker nichts derartiges vorgenommen wurde. Die in Art. 13 des Reglements verlangte Beweissicherheit gegenüber Dritten fehlt also.

Die BGE 44-I-194 und vom 15. Oktober 1926 in Sachen Schaffhauser (52-I-331 ff) unterschieden sich im Tatbestand wesentlich vom gegenwärtigen Fall. Im ersteren war die Probe von einem ausserkantonalen Lebensmittelinspektor erhoben worden, der also gegenüber den Milchlieferanten nicht als befangen gelten konnte. Die Erheblichkeit dieses Umstandes folgt schon aus Artikel 14, Absatz 2, des Reglements, welcher die Kantone ermächtigt, den Lebensmittelchemikern nur die Nummern der Proben ohne die Namen der Warenbesitzer mitzuteilen. Damit soll dort, wo wegen der kleinen Verhältnisse der Lebensmittelchemiker mit den Warenbesitzern bekannt sein und deshalb ebenfalls als befangen scheinen könnte, eine Beweissicherung auch diesem gegenüber geschaffen werden können. Ausserdem wurde damals nur die Nichtsiegelung der Probenflaschen gerügt, während hier sich zwei Formfehler miteinander verbinden, und die Proben wurden dort auf Grund eines bestimmten Verdachts entnommen, so dass das Untersuchungsergebnis nur die Bestätigung dieses Verdachtes war. Im Falle Schaffhauser wurde — wiederum auf Grund eines bestimmten Verdachtes — eine Probe bloss von dessen Milch entnommen, was eine Verwechslung ausschloss. In beiden Fällen lagen also ausserhalb des Erhebungsverfahrens liegende und beweisergänzende Tatumstände vor, die hier fehlen.

Der Schuldbeweis ist mithin vorliegend infolge der begangenen Formfehler nicht in gleich sicherer Weise erbracht, wie das Reglement es für eine Verurteilung wegen Milchfälschung verlangt.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

